

**Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission
vom 7. Juni 2011
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG)
Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und
Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse**

(Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 157 vom 15. Juni 2011)

**Anhang I Teil B / TEIL 1:
VERMARKTUNGSNORM FÜR
ÄPFEL**

Dieses Dokument enthält die vom BMNT erstellte inoffizielle, konsolidierte Fassung der nachstehend genannten Norm. Nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Verordnungstexte sind rechtsgültig (www.eur-lex.europa.eu).

geändert durch: Durchführungsverordnung (EU) Nr. 594/2013 der Kommission vom 21. Juni 2013 (ABl. L Nr. 170 vom 22.06.2013)

[Delegierte Verordnung \(EU\) Nr. 2019/428 der Kommission vom 12. Juli 2018](#) (ABl. L Nr. 75 vom 19.03.2019)

TEIL 1: VERMARKTUNGSNORM FÜR ÄPFEL

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Äpfel der aus *Malus domestica* Borkh. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE QUALITÄT

Die Norm bestimmt die Qualitätsanforderungen, die die Äpfel nach Aufbereitung und Verpackung einhalten müssen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad,
- eine geringfügige Veränderung aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen die Äpfel vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen folgendermaßen beschaffen sein:

- ganz,
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen,
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen,
- praktisch frei von Schädlingen,
- frei von Schäden durch Schädlinge, die das Fruchtfleisch beeinträchtigen,
- frei von starker Glasigkeit, ausgenommen ~~die Sorte Fuji und ihre Mutanten~~, Sorten mit der Kennzeichnung „V“, die in der Anlage zu dieser Norm aufgeführt sind,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Entwicklung und Zustand der Äpfel müssen so sein, dass sie

- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufrieden stellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Reifeanforderungen

Die Äpfel müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.

Entwicklung und physiologischer Reifezustand der Äpfel müssen so sein, dass sie ihren Reifungsprozess fortsetzen und einen nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessenen Reifegrad erreichen können.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestreifeanforderungen können unterschiedliche Parameter herangezogen werden, z. B. morphologische Aspekte, Geschmack, Festigkeit und der Refraktometerwert.

C. Klasseneinteilung

Äpfel werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Äpfel dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypischen Merkmale aufweisen ⁽¹⁾ und einen unverletzten Stiel besitzen.

Die Äpfel müssen folgende sortentypische Mindestfärbung aufweisen:

- 3/4 der Gesamtfläche mit roter Färbung in der Färbungsgruppe A,
- 1/2 der Gesamtfläche mit gemischt-roter Färbung in der Färbungsgruppe B,
- 1/3 der Gesamtfläche mit leicht rot verwaschener oder rot gestreifter Färbung in der Färbungsgruppe C.
- keine Mindestanforderung an die Färbung in der Färbungsgruppe D.

Das Fruchtfleisch muss ~~frei von allen Mängeln~~ vollkommen gesund sein.

Sie dürfen keine ~~Mängel~~ Fehler aufweisen, mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher ~~Schalenfehler~~ Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- sehr leichte Schalenfehler,
- sehr leichte Berostung⁽²⁾:
 - bräunliche Flecken, nur in der Stielgrube und nicht gerunzelt, und/oder
 - vereinzelte leichte Berostung.

ii) Klasse I

Äpfel dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypischen Merkmale aufweisen. ⁽¹⁾

Die Äpfel müssen folgende sortentypische Mindestfärbung aufweisen:

- 1/2 der Gesamtfläche mit roter Färbung in der Färbungsgruppe A,
- 1/3 der Gesamtfläche mit gemischt-roter Färbung in der Färbungsgruppe B,
- 1/10 der Gesamtfläche mit leicht rot verwaschener oder rot gestreifter Färbung in der Färbungsgruppe C.
- keine Mindestanforderung an die Färbung in der Färbungsgruppe D.

¹ In der Anlage zu dieser Norm ist eine nicht erschöpfende Liste der nach ihrer Färbung und Berostung eingeteilten Sorten aufgeführt.

² Sorten, die in der Anlage zu dieser Norm mit „R“ gekennzeichnet sind, sind von der Einhaltung der Berostungskriterien befreit.

Das Fruchtfleisch muss ~~frei von allen Mängeln~~ **vollkommen gesund** sein.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm²,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
- leichte Berostung⁽²⁾:
 - bräunliche Flecken, die leicht über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehen können, aber nicht gerunzelt sein dürfen, und/oder
 - fein genetzte Berostung auf höchstens 1/5 der Gesamtfläche der Frucht und in keinem zu starken Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht und/oder
 - dichte Berostung auf höchstens 1/20 der Gesamtfläche der Frucht, wobei
 - die fein genetzte und die dichte Berostung zusammen auf höchstens 1/5 der Gesamtfläche der Frucht zulässig sind.

Der Stiel kann fehlen, sofern die Bruchstelle glatt und die Schale am Stielansatz unbeschädigt ist.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Äpfel, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren ~~Mängeln~~ **Fehlern** sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Äpfel ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,

² Sorten, die in der Anlage zu dieser Norm mit „R“ gekennzeichnet sind, sind von der Einhaltung der Berostungskriterien befreit.

- leichte Druckstellen, die leicht verfärbt sein dürfen, bis zu einer Gesamtfläche von 1,5 cm²,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen;
- leichte Berostung ⁽²⁾:
 - bräunliche Flecken, die über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehen und leicht gerunzelt sein können, und/oder
 - fein genetzte Berostung auf höchstens ~~der Hälfte~~ 1/2 der Gesamtfläche der Frucht und in keinem zu starken Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht und/oder
 - dichte Berostung auf höchstens 1/3 der Gesamtfläche der Frucht, wobei
 - die fein genetzte und die dichte Berostung zusammen auf höchstens ~~der Hälfte~~ 1/2 der Gesamtfläche der Frucht zulässig sind.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt.

Die Mindestgröße beträgt 60 mm, wenn sie nach dem Durchmesser bestimmt wird, bzw. 90 g, wenn sie nach dem Gewicht bestimmt wird. Früchte kleinerer Größen sind zulässig, wenn der Brix-Wert⁽³⁾ des Erzeugnisses mindestens 10,5° Brix beträgt und die Größe nicht weniger als 50 mm bzw. 70 g beträgt.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe zu gewährleisten, darf der Größenunterschied zwischen Erzeugnissen eines Packstücks folgende Grenzen nicht überschreiten:

- a) für nach dem Durchmesser sortierte Früchte:
 - 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen und
 - 10 mm bei Früchten der Klasse I, die **in Verkaufspackungen oder** lose im Packstück ~~oder in Verkaufspackungen~~ verpackt sind. Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen;
- b) für nach dem Gewicht sortierte Früchte:

² Sorten, die in der Anlage zu dieser Norm mit „R“ gekennzeichnet sind, sind von der Einhaltung der Berostungskriterien befreit.

³ Berechnet wie in der OECD-Broschüre über objektive Testmethoden beschrieben: <http://www.oecd.org/agriculture/fruit-vegetables/publications>

- Bei Äpfeln der Klasse Extra und Äpfeln der Klassen I und II, die in Lagen gepackt sind:

Spanne (g)	Gewichtsunterschied (g)
70-90	15
91-135	20
136-200	30
201-300	40
> 300	50

- bei Früchten der Klasse I, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück oder in Verkaufspackungen verpackt sind:

Spanne (g)	Gleichmäßigkeit (g)
70-135	35
136-300	70
> 300	100

Für Früchte der Klasse II, die in Verkaufspackungen oder lose im Packstück oder in Verkaufspackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

Sorten von Miniäpfeln, die in der Anlage zu dieser Norm mit „M“ gekennzeichnet sind, sind von der Einhaltung der Größenkriterien befreit. Diese Minisorten müssen einen Brix-Wert⁽³⁾ von mindestens 12° Brix aufweisen.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Auf allen Vermarktungsstufen sind in jeder Partie Güte- und Größentoleranzen für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

- i) Klasse Extra

Eine Gesamttoleranz von 5% nach Anzahl oder Gewicht von 5 % Äpfeln, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse I entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind insgesamt höchstens 0,5 % Erzeugnisse zulässig, die den Anforderungen der Klasse II genügen.

³ Berechnet wie in der OECD-Broschüre über objektive Testmethoden beschrieben: <http://www.oecd.org/agriculture/fruit-vegetables/publications>

ii) Klasse I

Eine Gesamttoleranz ~~von 10 %~~ nach Anzahl oder Gewicht **von 10 % Äpfeln**, die nicht den Anforderungen der Klasse, aber denen der Klasse II entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind **insgesamt** höchstens 1 % Erzeugnisse zulässig, die weder den Anforderungen der Klasse II noch den Mindesteigenschaften entsprechen, oder Erzeugnisse, die Verderb aufweisen.

iii) Klasse II

Eine Gesamttoleranz ~~von 10 %~~ nach Anzahl oder Gewicht **von 10 % Äpfeln**, die weder den Anforderungen der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen, ist zulässig. Innerhalb dieser Toleranz sind **insgesamt** höchstens 2 % Erzeugnisse zulässig, die Verderb aufweisen.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen: Eine Gesamttoleranz ~~von 10 %~~ nach Anzahl oder Gewicht **von 10 % Äpfeln**, die den Größenanforderungen nicht entsprechen, ist zulässig. Diese Toleranz darf nicht auf Erzeugnisse ausgedehnt werden, die

- 5 mm oder mehr unter dem Mindestdurchmesser liegen,
- 10 g oder mehr unter dem Mindestgewicht liegen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. Gleichmäßigkeit

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Äpfel gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (sofern nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine gleichmäßige Färbung vorgeschrieben.

In Verkaufspackungen ist jedoch die Mischung von Äpfeln deutlich unterscheidbarer Sorten zulässig, sofern die Äpfel gleicher Güte und je Sorte gleichen Ursprungs sind. **Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe ist nicht vorgeschrieben.**

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamteinhalt repräsentativ sein. **Mit Laser auf einzelne Früchte aufgebrachte Informationen dürfen nicht zu Fehlern im Fruchtfleisch oder auf der Schale führen.**

B. Verpackung

Die Äpfel müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind. Insbesondere die Verkaufspackungen mit einem Nettogewicht von mehr als 3 kg müssen genügend stabil sein, damit das Erzeugnis angemessen geschützt ist.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Einzelnen auf den Erzeugnissen angebrachte Aufkleber müssen so beschaffen sein, dass ihre Entfernung weder Klebstoffrückstände noch Beschädigungen der Schale zur Folge hat.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück⁽⁴⁾ muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen.

A. Identifizierung

Name und ~~Anschrift~~ **Postanschrift** des Packers und/oder Absenders (z. B. **Straße/Stadt/Region/Postleitzahl** und — falls nicht mit dem Ursprungsland identisch — **Land**).

Diese Angabe kann durch Folgendes ersetzt werden:

- bei allen Verpackungen außer Vorverpackungen durch die von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Angabe „Packer und/oder Absender“ oder einer entsprechenden Abkürzung. **Der kodierte Bezeichnung muss der ISO-3166-Alpha-Länder-/Gebietscode des anerkennenden Landes vorangestellt sein, wenn es sich nicht um das Ursprungsland handelt;**
- nur bei Vorverpackungen durch Name und Anschrift eines in der Union ansässigen Verkäufers in unmittelbarem Zusammenhang mit der Angabe „gepackt für“ oder einer entsprechenden Angabe. In diesem Fall muss das Etikett auch eine kodierte Bezeichnung für den Packer und/oder Absender enthalten. Der Verkäufer übermittelt alle von den Kontrolldiensten für notwendig erachteten Informationen über die Bedeutung dieser kodierten Bezeichnung.

B. Art des Erzeugnisses

- „Äpfel“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist.
- Name der Sorte. Bei Mischungen deutlich unterscheidbarer Apfelsorten die Namen der verschiedenen Sorten.

Der Sortenname kann durch ein Synonym ersetzt werden. ~~Der Name der Mutante oder~~ **Ein Handelsname** ^(2 5) ~~kann~~ darf nur zusammen mit dem Sortennamen oder dem Synonym angegeben werden.

C. Ursprung des Erzeugnisses

Ursprungsland ⁽³⁶⁾ und — wahlfrei — Anbaugesbiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung.

⁴ Diese Kennzeichnungsvorschriften gelten nicht für Verkaufspackungen, die in Packstücken aufgemacht sind. Sie gelten jedoch für getrennt aufgemachte Verkaufspackungen.

⁵ ~~Eine Handelsbezeichnung~~ **Ein Handelsname** kann ein Markenname, für den Schutz beantragt oder gewährt wurde, oder jegliche andere handelsübliche Bezeichnung sein.

⁶ Anzugeben ist der vollständige oder ein allgemein gebräuchlicher Name.

Bei Mischungen deutlich unterscheidbarer Apfelsorten unterschiedlichen Ursprungs ist das jeweilige Ursprungsland in unmittelbarer Nähe des Namens der betreffenden Sorte anzugeben.

D. Handelsmerkmale

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.

Ist die Größe angegeben, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:

- a) bei ~~Früchten~~ **Erzeugnissen**, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch Angabe des Mindest- und Höchstdurchmessers oder des Mindest- und Höchstgewichts;
- b) bei ~~Früchten~~ **Erzeugnissen**, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“ oder einer gleichwertigen Angabe oder gegebenenfalls von der Angabe des Durchmessers oder des Gewichts der größten Frucht im Packstück.

E. Amtlicher Kontrollstempel (wahlfrei)

Packstücke müssen die Angaben gemäß Absatz 1 nicht tragen, wenn sie Verkaufspackungen enthalten, die von außen sichtbar sind und jeweils die betreffenden Angaben tragen. Diese Packstücke dürfen keine irreführende Kennzeichnung aufweisen. Befinden sich die Packstücke jedoch auf einer Palette, so muss auf mindestens zwei Seiten der Palette an gut sichtbarer Stelle ein Zettel angebracht sein, der diese Angaben enthält.

Anlage

Nicht erschöpfende Liste von Apfelsorten.

Äpfel der nicht in der Liste aufgeführten Sorten sind nach ihren sortentypischen Merkmalen einzuteilen.

Einige der in der nachstehenden Liste aufgeführten Sorten können über Handelsmarken vermarktet werden, deren Schutz in einem oder mehreren Ländern beantragt oder gewährt wurde. In den ersten drei Spalten der Liste erscheinen solche Handelsmarken nicht. Bekannte Handelsmarken sind nur informationshalber in der vierten Spalte aufgeführt.

Legende:

M = Minisorte

R = Berostungssorte

V = Glasigkeit

* = Mutante, die keinen Sortenschutz hat, aber einer eingetragenen/geschützten Handelsmarke zuzurechnen ist; Mutanten, die nicht mit einem Sternchen gekennzeichnet sind, haben Sortenschutz.⁽⁷⁾

Sorte	Mutante	Synonyme	Handelsmarken	Färbungsgruppe	Zusätzliche Angaben
African Red			African Carmine [™]	B	
Akane		Tohoku 3, Primerouge		B	
Alkmene		Early Windsor		C	
Alwa				B	
Amasya				B	
Ambrosia			Ambrosia [®]	B	
Annurca				B	
Ariane			Les Naturianes [®]	B	
Arlet		Swiss Gourmet		B	R
AW 106			Sapora [®]	C	
Belgica				B	
Belle de Boskoop		Schone van Boskoop, Goudreinette		D	R
	Boskoop rouge	Red Boskoop, Roter Boskoop, Rode Boskoop		B	R
	Boskoop Valastrid			B	R
Berlepsch		Freiherr von Berlepsch		C	
	Berlepsch rouge	Red Berlepsch, Roter Berlepsch		B	
Braeburn				B	
	Hidala		Hillwell [®]	A	

⁷ In der Deutschen Fassung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2019/428 der Kommission vom 12. Juli 2018 (ABl. L Nr. 75 vom 19.03.2019) heißt es fälschlicher Weise und abweichend von der englischen und französischen Sprachfassung „keinen Sortenschutz“

Sorte	Mutante	Synonyme	Handelsmarken	Färbungsgruppe	Zusätzliche Angaben
	Joburn		Aurora TM , Red Braeburn TM , Southern Rose TM	A	
	Lochbuie Red Braeburn			A	
	Mahana Red Braeburn		Redfield [®]	A	
	Mariri Red		Eve TM , Aporo [®]	A	
	Royal Braeburn			A	
Bramley's Seedling		Bramley, Triomphe de Kiel		D	
Cardinal				B	
Caudle			Cameo [®] , Camela [®]	B	
	Cauflight		Cameo [®] , Camela [®]	A	
CIV323			Isaaq [®]	B	
CIVG198			Modi [®]	A	
Civni			Rubens [®]	B	
Collina				C	
Coop 38			Goldrush [®] , Delisdor [®]	D	R
Coop 39			Crimson Crisp [®]	A	
Coop 43			Juliet [®]	B	
Coromandel Red		Corodel		A	
Cortland				B	
Cox's Orange Pippin		Cox orange, Cox's O.P.		C	R
Cripps Pink			Pink Lady [®] , Flavor Rose [®]	C	
	Lady in Red		Pink Lady [®]	B	
	Rosy Glow		Pink Lady [®]	B	
	Ruby Pink			B	
Cripps Red			Sundowner TM , Joya [®]	B	
Dalinbel			Antares [®]	B	R
Delblush			Tentation [®]	D	
Delcorf			Delbarestivale [®]	C	
	Celeste			B	
	Bruggers Festivale		Sissired [®]	A	
	Dalili		Ambassy [®]	A	
	Wonik*		Appache [®]	A	
Delcoros			Autento [®]	A	
Delgollune			Delbard Jubilé [®]	B	
Delicious ordinaire		Ordinary Delicious		B	
Discovery				C	
Dykmanns Zoet				C	

Sorte	Mutante	Synonyme	Handelsmarken	Färbungsgruppe	Zusätzliche Angaben
Egremont Russet				D	R
Elise		De Roblos, Red Delight		A	
Elstar				C	
	Bel-El		Red Elswout [®]	C	
	Daliest		Elista [®]	C	
	Daliter		Elton [™]	C	
	Elshof			C	
	Elstar Boerekamp		Excellent Star [®]	C	
	Elstar Palm		Elstar PCP [®]	C	
	Goedhof		Elnica [®]	C	
	Red Elstar			C	
	RNA9842		Red Flame [®]	C	
	Valstar			C	
	Vermuel		Elrosa [®]	C	
Empire				A	
Fiesta		Red Pippin		C	
Fresco			Wellant [®]	B	R
Fuji				B	V
	Aztec		Fuji Zhen [®]	A	V
	Brak		Fuji Kiku [®] 8	B	V
	Fuji Fubrax		Fuji Kiku [®] Fubrax	B	V
	Fuji Supreme			A	V
	Heisei Fuji		Beni Shogun [®]	A	V
	Raku-Raku			B	V
Gala				C	
	Baigent		Brookfield [®]	A	
	Bigigalaprim		Early Red Gala [®]	B	
	Fengal		Gala Venus	A	
	Gala Schnico		Schniga [®]	A	
	Gala Schnico Red		Schniga [®]	A	
	Galaval			A	
	Galaxy		Selekta [®]	B	
	Gilmac		Neon [®]	A	
	Imperial Gala			B	
	Jugula			B	
	Mitchgla		Mondial Gala [®]	B	
	Natali Gala			B	
	Regal Prince		Gala Must [®]	B	
	Royal Beaut			A	
	Simmons		Buckeye [®] Gala	A	
Gloster				B	
Golden 972				D	
Golden Delicious		Golden		D	

Sorte	Mutante	Synonyme	Handelsmarken	Färbungsgruppe	Zusätzliche Angaben
	CG10 Yellow Delicious		Smothee [®]	D	
	Golden Delicious Reinders		Reinders [®]	D	
	Golden Parsi		Da Rosa [®]	D	
	Leratess		Pink Gold [®]	D	
	Quemoni		Rosagold [®]	D	
Goldstar			Rezista Gold Granny [®]	D	
Gradigold			Golden Supreme [™] , Golden Extreme [™]	D	
Gradiyel			Goldkiss [®]	D	
Granny Smith				D	
	Dalivair		Challenger [®]	D	
Gravensteiner		Gravenstein		D	
Hokuto				C	
Holsteiner Cox		Holstein		C	R
Honeycrisp			Honeycrunch [®]	C	
Horneburger				D	
Idared				B	
	Idaredest			B	
	Najdared			B	
Ingrid Marie				B	R
James Grieve				D	
Jonagold				C	
	Early Jonagold		Milenga [®]	C	
	Dalyrian			C	
	Decosta			C	
	Jonagold Boerekamp		Early Queen [®]	C	
	Jonagold Novajo	Veulemanns		C	
	Jonagored		Morren's Jonagored [®]	C	
	Jonagored Supra		Morren's Jonagored [®] Supra [®]	C	
	Red Jonaprince		Wilton's [®] , Red Prince [®]	C	
	Rubinstar			C	
	Schneica	Jonica		C	
	Vivista			C	
Jonathan				B	
Karmijn de Sonnaville				C	R
La Flamboyante			Mairac [®]	B	
Laxton's Superb				C	R

Sorte	Mutante	Synonyme	Handelsmarken	Färbungsgruppe	Zusätzliche Angaben
Ligol				B	
Lobo				B	
Lurefresh			Redlove [®] Era [®]	A	
Lureprec			Redlove [®] Circe [®]	A	
Luregust			Redlove [®] Calypso [®]	A	
Luresweet			Redlove [®] Odysso [®]	A	
Maigold				B	
Maribelle			Lola [®]	B	
McIntosh				B	
Melrose				C	
Milwa			Diwa [®] , Junami [®]	B	
Moonglo				C	
Morgenduft		Imperatore		B	
Mountain Cove			Ginger Gold [™]	D	
Mutsu		Crispin		D	
Newton				C	
Nicogreen			Greenstar [®]	D	
Nicoter			Kanzi [®]	B	
Northern Spy				C	
Ohrin		Orin		D	
Paula Red				B	
Pinova			Corail [®]	C	
	RoHo 3615		Evelina [®]	B	
Piros				C	
Plumac			Koru [®]	B	
Prem A153			Lemonade [®] , Honeymoon [®]	C	
Prem A17			Smitten [®]	C	
Prem A280			Sweetie [™]	B	
Prem A96			Rockit [™]	B	M
Rafzubin			RubINETTE [®]	C	
	Rafzubex		RubINETTE [®] Rosso	A	
Rajka			Rezista Romelike [®]	B	
Red Delicious		Rouge américaine		A	
	Campsur		Red Chief [®]	A	
	Erovan		Early Red One [®]	A	
	Evasni		Scarlet Spur [®]	A	
	Stark Delicious			A	
	Starking			C	
	Starkrimson			A	
	Starkspur			A	
	Topred			A	
	Trumdor		Oregon Spur Delicious [®]	A	

Sorte	Mutante	Synonyme	Handelsmarken	Färbungsgruppe	Zusätzliche Angaben
Reine des Reinettes		Gold Parmoné, Goldparmäne		C	V
Reinette grise du Canada		Graue Kanadarenette, Renetta Canada		D	R
Rome Beauty		Belle de Rome, Rome, Rome Sport		B	
Rubin				C	
Rubinola				B	
Šampion		Shampion, Champion, Szampion		B	
	Reno 2			A	
	Šampion Arno	Szampion Arno		A	
Santana				B	
Sciearly			Pacific Beauty™	A	
Scifresh			Jazz™	B	
Sciglo			Southern Snap™	A	
Scilate			Envy®	B	
Sciray		GS48		A	
Scired			Pacific Queen™	A	R
Sciros			Pacific Rose™	A	
Senshu				C	
Spartan				A	
Stayman				B	
Summerred				B	
Sunrise				A	
Sunset				D	R
Suntan				D	R
Sweet Caroline				C	
Topaz				B	
Tydeman's Early Worcester		Tydeman's Early		B	
Tsugaru				C	
UEB32642			Opal®	D	
Worcester Pearmain				B	
York				B	
Zari				B	